

## des Vereins „Lokale Aktionsgruppe Warndt-Saargau e. V.“

### § 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Lokale Aktionsgruppe Warndt-Saargau e. V.“ (LAG Warndt-Saargau) im Folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Großrosseln. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Völklingen einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
- (3) Er ist ein rechtsfähiger nichtwirtschaftlicher Verein des bürgerlichen Rechts nach § 21 BGB.
- (4) Gerichtsstand ist Völklingen.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Ziele, Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluss aller Gruppen und / oder Personen die eine zukunftsorientierte, nachhaltige Entwicklung der Region Warndt-Saargau dies- und jenseits der Grenze anstreben.
- (2) Im Rahmen der gemeinsam entwickelten lokalen Entwicklungsstrategie (LES) zur Umsetzung der Priorität 6 der Verordnung (EG)1305/2013 des europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), setzt der Verein das dort entworfene Aktionsprogramm um.
- (3) Oberstes Ziel des Vereins ist die Erhaltung und Weiterentwicklung der Kultur- und Erholungslandschaft sowie der mittelständischen Wirtschaft der Region Warndt-Saargau, die unter Berücksichtigung der modernen Rahmenbedingungen und globaler Märkte aus den Dörfern und Stadtteilen heraus von der dort ansässigen Bevölkerung getragen wird.
- (4) Wesentliche Aufgaben sind:
  1. Sammlung, Koordinierung und Bündelung der regionalen Kräfte;
  2. Entwicklung und Förderung des Bewusstseins für Eigeninitiativen und Kooperation;
  3. Suche und Gestaltung neuer Wege der ländlichen Entwicklung;
  4. Unterstützung positiver Beispiele für nachhaltige Entwicklungen;
  5. Aufbau von Kompetenznetzwerken

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder müssen grundsätzlich im Strategiegebiet gemäß Lokaler Entwicklungsstrategie (LES-Gebiet) der LAG Warndt-Saargau ansässig sein. Vertreter von Institutionen, Gruppen und juristischen Personen, die ihren Wirkungsbereich im LES-Gebiet der LAG Warndt-Saargau haben, können ordentliches Mitglied werden. Zu ordentlichen Mitgliedern können u. a. werden:
  1. Kommunale Körperschaften (Regionalverbände, Kreise, Städte, Gemeinden)
  2. Vereine, Verbände und Zusammenschlüsse aus den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, sonstige Landnutzer, Handwerk, Tourismus, Kultur, Handel und Gewerbe, Gastronomie, Naturschutz und Religionsgemeinschaften
- (3) Gebietskörperschaften, Wirtschafts- und Sozialpartner, Vereine, Verbände sowie juristische Personen benennen eine natürliche Person als ständigen Vertreter, die sich ihrerseits vertreten lassen kann.
- (4) Fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht können Vertreter und Vertreterinnen von Institutionen, Gruppen und juristischen Personen werden, die ihren Wirkungsbereich im Warndt-Saargau haben und nicht notwendig im LES-Gebiet ansässig sind,

- (5) Träger von LEADER-Projekten haben die Pflicht zur Mitgliedschaft ab dem Projektbeginn. Sie werden ordentliche Mitglieder.
- (6) Mindestens 50 % der ordentlichen Mitglieder sind durch Wirtschafts- und Sozialpartner sowie Vereine und Verbände zu stellen. Dabei sollen Frauen und Jugendliche in der LAG Warndt-Saargau angemessen repräsentiert sein.

#### **§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand des Vereins schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft, der die Anerkennung und Einhaltung der Satzung einschließt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit
- (2) Im Falle einer Ablehnung des Antrags muss der Vorstand dem Antragsteller die hierfür maßgeblichen Gründe mitteilen. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zugang beim Vorstand schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Die endgültige Entscheidung obliegt dann der Mitgliederversammlung. Diese Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds oder durch den Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft ist durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Ende eines Quartals möglich.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit  $\frac{2}{3}$  Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern
- (5) Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden. Diese entscheidet über den Ausschluss mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.
- (6) Ist ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand, erlischt die Mitgliedschaft.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 5 Stimmrecht**

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht wird grundsätzlich persönlich ausgeübt.
- (2) Eine Vertretung in der Ausübung des eigenen Stimmrechts ist nur zulässig, wenn dem Vorstand vor der Abstimmung eine Vollmachtsurkunde vorgelegt wird. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Der Bevollmächtigte muss Mitglied des Vereins sein.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und die Vereinsziele – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen und zu fördern. Sie haben die Satzung und die auf ihrer Grundlage beschlossene Geschäftsordnung zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu zahlen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  1. die Mitgliederversammlung,
  2. der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Festlegung der Grundsätze der Vereinsarbeit
  2. Entgegennahme und Beratung von Vorschlägen zur Fortschreibung der Lokalen Entwicklungsstrategie Warndt-Saargau (LES Warndt-Saargau) sowie Entscheidung über diese.
  3. Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte
  4. Verabschiedung des Vereinshaushalts
  5. Entgegennahme des Kassenberichts
  6. Entlastung des Vorstands
  7. Wahl des Vorstands
  8. Entscheidung über die Satzung, deren Änderung, sowie die Auflösung des Vereins
  9. Wahl der Kassenprüfer, die weder dem Vorstand angehören noch Arbeitnehmer des Vereins sein dürfen.
  10. Festlegung des Mitgliedsbeitrags (Jahresbeitrags)
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens einmal im Jahr mit zweiwöchiger Frist schriftlich einberufen.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens fünf Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.  
Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung zu ergänzen.  
Über die Behandlung von Anträgen, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung einstimmig.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorsitzende unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes einberufen, wenn er es für notwendig hält. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Für die Wahl des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung eigens einen Versammlungsleiter.
- (6) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
- (2) Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist sie mit einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen und höchstens vier Wochen erneut einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.

- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit bestimmt.
- (4) Projektbezogene Beschlüsse infolge von Entscheidungen des Vorstandes im Sinne von § 18 werden mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 4 Mitgliedern des öffentlichen Bereichs und mindestens 7 bis maximal 11 Mitgliedern aus dem Bereich der Sozial- und Wirtschaftspartner.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender  
stellvertretender Vorsitzender  
Schatzmeister

und 8 bis maximal 12 Beisitzer

- (2) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
- (3) Geschäftsführender Vorstand gemäß § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende der Schatzmeister und der Geschäftsführer sofern er Vorstandsmitglied ist. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeder für sich allein.
- (4) Mindestens 50 % der Mitglieder des Vorstandes müssen Wirtschafts- und Sozialpartner bzw. Verbände im Sinne des saarländischen LEADER-Programmes sein. Zudem sollen Frauen und Jugendliche im Vorstand angemessen repräsentiert sein.
- (5) Bei der Besetzung des Vorstandes ist darauf achten, dass alle wesentlichen Gruppen, die ein unmittelbares Interesse an einer nach der LES ausgerichteten nachhaltigen Entwicklung der Region Warndt-Saargau haben, angemessen und ausgewogen vertreten sind.  
Von jeder Organisation der Interessenvertretung darf jeweils nicht mehr als eine Person in dieser Funktion in den Vorstand gewählt werden.
- (6) Der Vorstand wird durch je einen Vertreter der Fach- und der Bewilligungsbehörde für LEADER in relevanten Fragen beraten. Diese üben kein Stimmrecht aus (Fachbeisitzer).
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Satzung, der bestehenden Gesetze sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (8) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Arbeit des Vereins
  2. Einstellung und Entlassung von Personal,
  3. Erarbeitung und Harmonisierung sowie Fortschreibung der Lokalen Entwicklungsstrategie Warndt-Saargau nach Maßgabe der Geschäftsordnung inkl. der Projektauswahlkriterien,
  4. Entscheidung über Projektanträge im Rahmen von LEADER
  5. Überwachung der laufenden Projekte,
  6. Vorlage der Berichte mit sachgerechten Darstellungen zu allen geförderten Projekten in LEADER: Projektbeschreibung, Aussagen zur Zielerreichung und Beachtung der Förderbestimmung,
  7. Öffentlichkeitsarbeit,
  8. Erstellung des Finanzplanes für die Umsetzung der Projekte im Rahmen der Lokalen Entwicklungsstrategie
  9. Durchführung der Wirkungsabschätzung (Evaluierung) der Vorgehensweise und der Projekte in LEADER,
  10. Aufstellung des Vereinshaushaltes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht des Vorstandes), Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  11. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
  12. Berufung einer Geschäftsführung

- (9) Der Vorsitzende beruft den Vorstand mindestens alle zwei Monate mit 14-tägiger Frist unter Angabe der Tagesordnung ein.
- (10) Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes kommissarisch im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer.
- (11) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der er im Rahmen der beschriebenen Kompetenzen seine Arbeitsgrundlagen regelt.
- (12) Der Vorstand richtet zur Unterstützung seiner Arbeit eine Geschäftsstelle ein.
- (13) Der Vorstand arbeitet eng mit den zuständigen LEADER- Verwaltungsstellen zusammen.
- (14) Projektanträge werden vom Vorstand dem Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zur Prüfung und Bewilligung weitergereicht

## **§ 12 Geschäftsstelle**

- (1) Der Verein richtet eine Geschäftsstelle zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Erledigung der Vereinszwecke ein. Die Geschäftsstelle hat ihren Sitz im Gebiet der LES Warndt-Saargau. Der Sitz der Geschäftsstelle kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung an einen anderen Ort verlegt werden.
- (2) Die Geschäftsstelle hat folgende Aufgaben:
  1. Anlaufstelle und Betreuung für Mitglieder,
  2. Ansprechpartner für Externe,
  3. Zuarbeit für Vorstand und geschäftsführenden Vorstand,
  4. Sicherstellung der geordneten Organisation des Vereins (Vorbereitung Mitgliederversammlungen / Vorstandssitzungen; Vorbereitung Verwendungsnachweise; Buchhaltung; Korrespondenz
  5. Vorbereitung und Zuarbeit bei der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins,
  6. Koordinierung der Projekte und Projektträger – fortlaufende Projektbegleitung
  7. Kontaktaufnahme zu potentiellen Kooperationspartnern – Vermittlung von Kooperationen
  8. Aufbereitung und Bekanntmachung des Arbeits- und Erfahrungsfortschrittes
  9. Unterstützung des Interessenausgleiches zwischen den relevanten Akteuren
  10. Unterstützung bei der Projektentwicklung und förderrechtliche Erstberatung
- (3) Die Geschäftsstelle bedient sich zur Erledigung ihrer Aufgaben sowohl angestellten Personals (Büroorganisation / Sicherstellung der Besetzung der Geschäftsstelle) als auch geeigneter, externer Dienstleister (Unterstützung der Projektentwicklung, Weiterentwicklung des Konzeptes).
- (4) Bis zur Einrichtung und Besetzung der Geschäftsstelle übernimmt der Geschäftsführende Vorstand die hier genannten Geschäfte des Vereins.

## **§ 13 Wahl des Vorstandes**

Die Mitglieder schlagen der Mitgliederversammlung Bewerber für die Besetzung des Vorstandes vor. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

## **§ 14 Wahl und Aufgaben der Kassenprüfer**

- (1) In der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.  
Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich rechtmäßige Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die

Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung einmal jährlich über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

### § 15 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Mindestens die Hälfte der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder müssen Wirtschafts- und Sozialpartner bzw. Verbände im Sinne von LEADER sein. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse können im Bedarfsfall auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, wenn dem kein Vorstandsmitglied widerspricht. Das schriftliche Verfahren gilt nicht für unmittelbar projektbezogene Beschlüsse.
- (3) Beschlüsse über die Auswahl der geförderten Projekte, insbesondere die Ablehnung von Projekten, fasst der Vorstand nach Maßgabe des § 16 der Satzung. Beschlüsse des Vorstandes, durch die ein Projektantrag oder ein sonstiger Antrag eines ordentlichen Mitglieds abgelehnt wird, werden dem Antragsteller unter Mitteilung der maßgeblichen Gründe bekannt gegeben. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Auf die besonderen Regelungen zu Beschlussfassung des Vorstands zu LEADER-Projektanträgen in § 16 wird verwiesen.

### § 16 Projektbezogene Beschlussfassung des Vorstandes (LEADER- Projekte)

- (1) Der Vorstand ist an die zu entwickelnden Projektauswahlkriterien und die Grundsätze der geltenden Lokalen Entwicklungsstrategie gebunden und richtet sein Handeln danach aus. Ein Rechtsanspruch der Mitglieder auf Leistungen besteht nicht.
- (2) Projektantragsbezogene Beschlüsse werden vom Vorstand innerhalb einer angemessenen Frist mit einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gefasst. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Wird einem Projektantrag stattgegeben, leitet der Vorstand seine Entscheidung nebst Begründung an das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als Bewilligungsstelle weiter.
- (4) Die Ablehnung ist mit Gründen zu versehen und dem Antragsteller schriftlich zuzustellen. Der Antragsteller soll die Gelegenheit bekommen, inhaltliche oder formelle Fehler des Antrages, die die Ablehnung verursacht hatten, zu beheben und das Projekt erneut dem Vorstand zur Abstimmung vorzustellen. Näheres regelt die Geschäftsordnung
- (5) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang der ablehnenden Entscheidung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (6) Die nachstehende Aufstellung zeigt den grundsätzlichen Ablauf der Projektentwicklung und -auswahl:

<b>Ablaufschritte und Zuständigkeiten</b>		
<b>PROJEKTENTWICKLUNG</b>		
<b>1</b>	Meldung eines Projektes / einer Projektidee bei der <i>Geschäftsstelle</i>	<i>Projekträger</i>
<b>2</b>	Grundsätzliche Prüfungen der Eignung des Projektes im Hinblick auf die Ziele der LES	<i>Geschäftsstelle</i>
<b>3</b>	Prüfungen der Überlappungen bzw. Vernetzungsmöglichkeiten mit bereits bestehenden bzw. in Vorbereitung befindlichen Projekten	<i>Geschäftsstelle</i>

<b>4</b>	Abstimmungsgespräch zur: Klärung der inhaltlichen Anforderungen Klärung der formalen Anforderungen Klärung der förderrechtlichen Anforderungen	<i>Projekträger / Geschäftsstelle / Fachreferat Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz/Bewilligungsbehörde</i>
<b>5</b>	Weiterentwicklung des Projektes entsprechend Anforderungen aus 4	<i>Projekträger; Unterstützung bei Bedarf durch Geschäftsstelle</i>
<b>6</b>	Fakultative Abstimmung des Projektantrages (bei Bedarf bzw. Bereitschaft)	<i>Projekträger / Geschäftsstelle</i>
	<b>PROJEKTAUSWAHL</b>	
<b>1</b>	Projektantrag an Verein	<i>Projekträger</i>
<b>2</b>	Vorbewertung des Antrages anhand der festgelegten Projektauswahlkriterien	<i>Geschäftsstelle</i>
<b>3</b>	Abstimmung der förderrechtlichen Sachverhalte	<i>Geschäftsstelle / Bewilligungsbehörde</i>
<b>4</b>	Versand der Projektanträge einschl. Vorprüfungsunterlagen an den Vorstand des Vereins	<i>Geschäftsstelle</i>
<b>5</b>	Beratung und Entscheidung der vorgelegten und vorgeprüften Projektanträge	<i>Vorstand des Vereins</i>
<b>6</b>	Weiterleitung der Unterlagen aller beantragten Projekte einschl. Sitzungsprotokoll (mit Darstellung der getroffenen Entscheidungen des Vorstandes) an die <i>Bewilligungsstelle</i>	<i>Geschäftsstelle</i>
<b>7</b>	Abschließende Prüfung der Projektunterlagen und Erstellung eines Zuwendungsbescheides	<i>Bewilligungsstelle</i>

### **§ 17 Verpflichtung zur Zusammenarbeit**

Der Verein verpflichtet sich zum Zweck der wissenschaftlichen Begleitung der im Rahmen von LEADER geförderten Regionen zur Zusammenarbeit und zum Austausch von Daten, Ergebnissen und Erfahrungen mit anderen LEADER- Regionen des In- und Auslandes.

### **§ 18 Wahrung von Fristen**

Maßgeblich für die Wahrung von Fristen nach dieser Satzung ist jeweils das Datum des Poststempels.

### **§ 19 Auflösung des Vereins**

- (1) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.
- (2) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

### **§ 20 Personenbezeichnung**

Die in der Satzung verwandten Personenbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Form.

## **§ 21 Inkrafttreten der Satzung**

Eine Änderung der Satzung wurde lt. Beschluss in der Mitgliederversammlung am 19.10.2015 durchgeführt und ersetzt somit die zuletzt am 16.12.2014 geänderte Satzung.

Die Kopie der Anwesenheitsliste der LAG Mitgliederversammlung ist in der LAG Geschäftsstelle archiviert und kann jederzeit eingesehen werden.